

fenheit gewesen sind, daß nach richterlichem Ermessen der Parthei ohne Gefahr für ihre Rechte nicht hat zugemuthet werden können, ohne Beitritt eines Rechts- oder Sachverständigen dabei sich einzufinden.

## §. 173.

Der Richter darf keiner Parthei wegen rückständiger Gerichtsgebühren oder baaren §. 112. Aufhebung der Vorschrift der Erl. Prozeß-Ordnung h. T. §. 2. Verlags, wenn gleich deshalb schon rechtskräftig erkannt ist, die Vorlegung der Acten versagen, noch sich weigern, Schriften von derselben anzunehmen, oder sie sonst in Beobachtung ihrer Gerechtsame hindern oder aufhalten. Insonderheit darf er auch keiner Parthei die Bekanntmachung eines Urtheils, Bescheids oder Rescripts, ingleichen die davon verlangte Abschrift um deswillen, weil sie die Befehlsporteln, das Urthelsgeld oder andern Verlag, oder auch die Gebühren für die Abschrift, nicht erlegt, versagen, und wird hierdurch dasjenige, was dem entgegen, in der Erl. Prozeß-Ordnung §. d. T. §. 2. verordnet ist, aufgehoben.

## §. 174.

Wegen rückständiger Gerichtskosten, wenn sie nicht als Bestandtheil eines §. 188. Wie weit wegen rückständiger Kosten Execution zu verhängen. von der einen Parthei gegen die andere ausgeklagten Liquidum und mit demselben, sondern für sich allein einzubringen sind, soll das Hülfsverfahren nicht bis zur Subhastation solcher Grundstücke, welche dem Schuldner zur unentbehrlichen Wohnung und zugleich zum Betriebe seines Gewerbes und zur Erhaltung seines Nahrungsstandes dienen, auch nicht bis zur Ermiffion desselben und der Seinigen aus solchem Grundstücke getrieben werden, sondern, wenn dergleichen für sich allein zu erhebende Kosten nicht durch Abpfändung von Mobilien und andern den Besitzstand des Schuldners im Grundstücke schonende Mittel erlangt werden können, es bei der Bestellung eines dinglichen Rechts so lange bewenden, bis bei einem sich auf andern Wege ereignenden Veräußerungsfalle diese Kosten von dem Erlöse des Grundstücks mit eingebracht werden können.

Die aufergerichtlichen Kosten, welche die eine Parthei der andern zu restituiren hat, sind in Ansehung des deshalb zulässigen Hülfsverfahrens, wie jede andere Schuld zu behandeln.

Diejenigen Verläge und Gebühren aber, welche ein Advocat bei seinem eigenen Clienten zu fordern hat, sind hinsichtlich der Execution den Vorschriften unterworfen, welche diesfalls in Ansehung der geringfügigen Rechtsachen ertheilt sind. (§. 313.)

## ad Tit. XXXVIII.

## §. 175.

Unter Bestätigung der in den beiden Prozeß-Ordnungen §. d. T. enthaltenen Bestimmungen wird verordnet: §. 200. Beschränkung der Stattbarkeit der Nichtigkeitsklage.

1.) Gegen eine rechtskräftige Entscheidung soll aus dem Grunde, weil sie vermeintlich contra jus in thesi gegeben worden, eine Nullitätsklage oder Beschwerde der Nichtigkeit halber nicht mehr statt finden, und angenommen oder berücksichtigt werden.

Zweiter Band.

